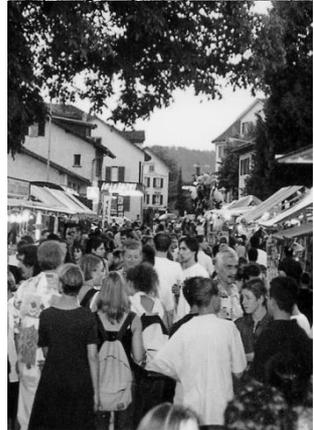
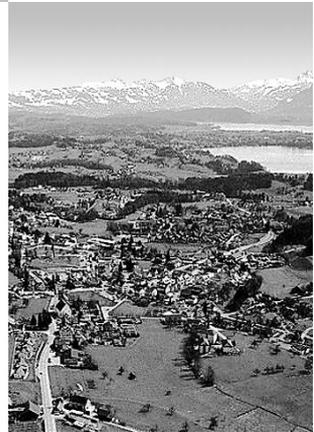


**Reglement
für die Benutzung der Schwimmhalle Eichberg
12.07.2022**



Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich und Zweckbestimmung	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweckbestimmung	3
Art. 3	Grundlage.....	3
II.	Gesuche und Bewilligungen	3
Art. 4	Grundsatz.....	3
Art. 5	Zuständigkeit	4
Art. 6	Gesuche	4
Art. 7	Aufgaben.....	4
Art. 8	Benützungszeiten.....	5
III.	Übernahme, Abgabe und Reinigung	5
Art. 9	Übernahme und Abgabe	5
Art. 10	Reinigung	5
IV.	Rechte und Pflichten	5
Art. 11	Zutrittsberechtigung und Aufsichtspflicht	5
Art. 12	Sicherheit und Ordnung	6
Art. 13	Rechte und Pflichten der Nutzenden (Fremdnutzungen)	6
Art. 14	Badeordnung	7
V.	Haftung und Sanktionen	7
Art. 15	Haftung.....	7
Art. 16	Sanktionen.....	8
VI.	Gebühren	8
Art. 17	Gebühren	8
VII.	Schlussbestimmung.....	8
Art. 18	Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts	8
VIII.	Anhang	9

Reglement vom 12.07.2022 Für die Benutzung der Schwimmhalle Eichberg

Gestützt auf Art. 26 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 21. April 2021 erlässt der Gemeinderat Hombrechtikon das folgende Reglement:

I. Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt:

- die Nutzung der Schwimmhalle Eichberg (nachfolgend: Hallenbad) durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule
- die Organisation und das Reservationsverfahren
- die Übernahme, Abgabe und Reinigung
- die Rechte und Pflichten der Nutzenden
- die Haftung und die Sanktionen

Art. 2 Zweckbestimmung

¹ Das Hallenbad dient vorrangig der Schule Hombrechtikon.

² In der unterrichtsfreien Zeit stellt die Gemeinde Hombrechtikon das Hallenbad zu bestimmten Zeiten für den öffentlichen Badebetrieb zur Verfügung.

³ Das Hallenbad (inkl. Dusch- und Umkleieräume, WC-Anlagen) kann an Schulen, Vereine, Institutionen und kommerzielle KursanbieterInnen vermietet werden (sogenannte Fremdbelegung). Bei allen Fremdbelegungen hat der Schulbetrieb Vorrang. In einem Fall von Eigenbedarf werden die Nutzenden rechtzeitig informiert.

⁴ Das Hallenbad wird nicht an Privatpersonen oder private Gruppen vermietet.

Art. 3 Grundlage

Als Grundlage dieses Reglements gilt die «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern».

II. Gesuche und Bewilligungen

Art. 4 Grundsatz

Soweit dieses Reglement keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten für Gesuche und Bewilligungen die Bestimmungen im «Reglement über die ausserschulische Nutzung von Schulanlagen».

Art. 5 Zuständigkeit

Für die Vermietung des Hallenbades gemäss Art. 2 Abs. 3 ist die Reservationsstelle gemäss Anhang zu diesem Reglement zuständig.

Art. 6 Gesuche

¹ Wird eine Reservationsanfrage von Schulen, Vereinen, Institutionen und kommerziellen KursanbieterInnen gestellt, ist eine verantwortliche natürliche, volljährige Person zu bezeichnen, welche über eine erforderliche Ausbildung (Rettungsschwimmer etc.) verfügt.

² Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei gleichzeitigem Eingang geniessen Gesuchstellende, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Hombrechtikon haben, Vorrang. Bei Kollisionen gilt für die Bewilligung folgende Reihenfolge bei der Berücksichtigung:

- a) Öffentlich-rechtliche Organisationen wie Behörden, Kommissionen, die Gemeindeverwaltung und die Landeskirchen aus Hombrechtikon;
- b) Vereine und Institutionen für nicht-kommerzielle Veranstaltungen;
- c) Mitarbeitende;
- d) Vereine und Institutionen für kommerzielle Veranstaltungen;

³ Für eine oder mehrere Einzelnutzungen ist das Gesuch bei der Schulverwaltung spätestens 4 Wochen vor der Durchführung einer Veranstaltung schriftlich einzureichen. Sofern das Hallenbad frei ist und die Betreuung durch die zuständige Hauswartung gewährleistet werden kann, sind auch kurzfristige Nutzungen möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

⁴ Bei Dauerbelegungen ist bei der Schulverwaltung jährlich bis Ende April für das kommende Schuljahr ein Gesuch einzureichen. Als Dauerbelegungen gelten Nutzungen, die während mindestens 3 Monaten das Hallenbad regelmässig zur gleichen Zeit betreffen.
Bisherige Nutzende müssen das Gesuch jährlich neu einreichen.

Art. 7 Aufgaben

¹ Die Reservationsstelle prüft die Gesuche und stellt die Reservationsbewilligungen oder Ablehnungen aus.

² Die bewilligte Nutzung wird mit einer Reservationsbestätigung und individueller Nutzungsvereinbarung geregelt.

³ Die Reservationsstelle führt einen Belegungsplan. Kann die Anlage nicht benutzt werden, werden die Nutzenden so rasch wie möglich durch die Reservationsstelle benachrichtigt.

⁴ Der Belegungsplan wird jährlich, jeweils auf das neue Schuljahr neu festgelegt.

Art. 8 Benützungszeiten

¹ Die Zeiten für den öffentlichen Badebetrieb werden durch den Liegenschaftenausschuss festgelegt und am Eingang zur Schwimmhalle angeschlagen sowie auf der Website der Gemeinde Hombrechtikon (www.hombrechtikon.ch) publiziert.

² Während den Schulferien und der Badesaison (Badi Feldbach und Badi Lützelsee) ist das Hallenbad für die Öffentlichkeit geschlossen.

³ Veranstaltungen (Fremdbelegungen), die während des öffentlichen Badebetriebes stattfinden sollen, müssen vom Liegenschaftenausschuss bewilligt werden. In diesen Fällen kann der öffentliche Badebetrieb durch den Liegenschaftenausschuss eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.

⁴ Die jeweilige Benutzungszeit richtet sich nach dem Belegungsplan.

III. Übernahme, Abgabe und Reinigung

Art. 9 Übernahme und Abgabe

Die Nutzenden haben das Hallenbad mit ihrer Gruppe geschlossen zu betreten und zu verlassen. Nach Schluss des Schwimmunterrichtes ist das Hallenbad der Badbetreiberin durch die Nutzenden in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Art. 10 Reinigung

¹ Die Garderoben sind rechtzeitig und in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

² Bei ausserordentlicher Verschmutzung wird der Aufwand den Nutzenden in Rechnung gestellt.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 11 Zutrittsberechtigung und Aufsichtspflicht

¹ Während des öffentlichen Badebetriebs haben Kinder und Jugendliche sowie Nichtschwimmer nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zum Hallenbad. Die erwachsene Begleitperson ist für die Betreuung und Überwachung der Kinder und Jugendlichen / der Nichtschwimmer, insbesondere bei deren Aufenthalt im Wasser, verantwortlich. Die während des öffentlichen Badebetriebs anwesende Badeaufsicht trägt keine Verantwortung für Badeunfälle bei Nichtschwimmern.

² Die Schwimmbadräumlichkeiten und das Schwimmbecken im speziellen dürfen nur betreten werden, wenn die Badeaufsicht anwesend ist.

Art. 12 Sicherheit und Ordnung

¹ Während des öffentlichen Badebetriebes ist im Auftrag der Gemeinde Hombrechtikon eine Badeaufsicht im Hallenbad anwesend. Die Badeaufsicht ist für die Sicherheit und die Einhaltung dieses Reglements und der Badeordnung verantwortlich. Den Anordnungen der Badeaufsicht und der Hauswartung bzw. deren Vertretung ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sie sind befugt, Badegäste, die sich diesem Reglement und/oder der Badeordnung widersetzen oder sich nicht reglements-/ordnungsgemäss benehmen, aus dem Hallenbad zu weisen. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.

² Das Hallenbad und alle seine Einrichtungen und Geräte sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten. Das Hallenbad muss sich nach der Benutzung in einem ordnungsgemässen Zustand befinden. Alle beweglichen Geräte sind nach der Benutzung in ordentlichem Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.

³ Der höhenverstellbare Hubboden darf nur von der Badeaufsicht, der Hauswartung bzw. deren Vertretung und bei Fremdbelegungen von der verantwortlichen Aufsichtsperson bedient werden. Im Nischenbereich -0.90 m bis -1.15 m darf der Hubboden nicht angehalten werden.

⁴ Das Betreten des Technikraumes ist nur berechtigten Personen gestattet.

⁵ Bei Unfällen ist unverzüglich die Badeaufsicht oder die Hauswartung bzw. deren Vertretung zu alarmieren.

⁶ Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind freizuhalten.

Art. 13 Rechte und Pflichten der Nutzenden (Fremdnutzungen)

¹ Die Nutzenden haben das Recht, das Schwimmbad unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung und der zugehörigen Hausordnung des Schulhauses zu benützen.

² Das Bad darf nur unter Aufsicht mindestens einer verantwortlichen Person betreten und benützt werden. Diese muss über die erforderliche Ausbildung (Rettungsschwimmer etc.) verfügen und auch körperlich in der Lage sein, die Wasseraufsicht wahrzunehmen und bei einem Unfall die nötigen Rettungsmassnahmen (Bergung im Wasser, Erste Hilfe etc.) zu ergreifen, um Leib und Leben der verunfallten Person wirkungsvoll zu schützen.

³ Während der Benutzung durch die Nutzenden sind diese für die geordnete und sichere Durchführung des Betriebes, der Badeaufsicht und für die sachgemässe Behandlung der benutzten Bereiche des Bades sowie seiner Ausstattung und Geräte alleine verantwortlich. Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass eine genügend grosse, der Anzahl Teilnehmerinnen / Teilnehmer angepasste Zahl ausgebildete Kursleitung und/oder Aufsichtsperson anwesend ist. Die Badbetreiberin stellt den

Nutzenden das Bad in ordnungsgemässen sauberen Zustand mit der vorgeschriebenen Wasserqualität zur Verfügung. Stellen die Nutzenden bauliche, technische oder andere Mängel fest, haben sie dies unverzüglich der Badbetreiberin mündlich / schriftlich mitzuteilen. Die Nutzenden müssen sicherstellen, dass sich keine unbefugten Personen im Wasserbereich aufhalten.

⁴ In einem Notfall sind die Nutzenden verantwortlich für die Erste-Hilfe-Leistung und die Alarmierung.

⁵ Die Aufsichtsperson hat sich am Ende jeder Benutzung zu vergewissern, dass

- sämtliche Geräte versorgt sind
- in allen benutzten Räumen Sauberkeit und Ordnung hergestellt wurde
- die Lichter überall gelöscht sind
- sämtliche Fenster geschlossen sind
- der Hubboden auf 1.20 m gestellt ist
- die Türen abgeschlossen sind
- sie als letzte Person das Hallenbad verlässt.

Art. 14 Badeordnung

¹ Der Liegenschaftenausschuss erlässt die verbindliche Badeordnung. Diese wird im Hallenbad angeschlagen und auf der Website der Gemeinde Hombrechtikon (www.hombrechtikon.ch) publiziert.

² Ausserdem ist die Hausordnung der Schulanlage Eichberg verbindlich zu beachten.

V. Haftung und Sanktionen

Art. 15 Haftung

¹ Die Benützung des Schwimmbades erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzenden. Die Gemeinde Hombrechtikon übernimmt keine Haftung.

² Die Gemeinde Hombrechtikon lehnt jede Haftung bei Beschädigungen oder Diebstählen ab.

³ Die Nutzenden sind verpflichtet, die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen einzuhalten. Die Nutzenden haften für alle Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Inventar.

⁴ Beschädigungen oder Verlust von Einrichtungen oder Geräten sind umgehend der Badeaufsicht oder der Hauswartung bzw. deren Vertretung zu melden. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Hauswartung zu melden. Für verursachte Schäden, fahrlässige oder mutwillige Verschmutzungen oder Verluste haftet der Benutzer / die Benutzerin vollumfänglich. Es wird ein Verwaltungszuschlag erhoben.

Art. 16 Sanktionen

¹ Bei Verstößen gegen die Pflichten aus diesem Reglement, der Badeordnung oder des Nutzungsvertrages wie auch bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können die Benutzer durch die Badeaufsicht oder durch die Hauswartung bzw. deren Vertretung weggewiesen werden.

² Die Reservationsstelle ist berechtigt, bei groben Verstößen die Benutzungsbewilligung für eine Benutzergruppe oder einzelne Personen der Benutzergruppe (Leitende oder Teilnehmende) zu widerrufen.

³ Wiederholen sich trotz schriftlicher Mahnung grobe Verstöße gegen die erwähnten Grundlagen, kann der Vertrag von der Reservationsstelle fristlos gekündigt werden. Ersatzansprüche durch Widerruf oder Kündigung sind für beide Seiten ausgeschlossen.

⁴ Die Gemeinde Hombrechtikon behält sich vor, straf- und/oder zivilrechtlich gegen fehlbare Benutzer vorzugehen.

VI. Gebühren

Art. 17 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung und dem Gebührentarif der Gemeinde Hombrechtikon.

VII. Schlussbestimmung

Art. 18 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement wurde vom Gemeinderat Hombrechtikon am 12.07.2022 genehmigt und tritt per 01.09.2022 bzw. mit Eintritt der Rechtskraft in Kraft. Es ersetzt alle weiteren mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Gemeinderat Hombrechtikon

sig. Rainer Odermatt
Gemeinderatspräsident

sig. Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss Nr. 189 vom 12.07.2022

VIII. Anhang

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Reservationsstelle	Schulverwaltung Hombrechtikon Feldbachstrasse 7 Postfach 112 8634 Hombrechtikon Tel. 055 254 10 10 E-Mail: schulverwaltung@schulehombrechtikon.ch www.schulehombrechtikon.ch
Badbetreiberin	Gemeindeverwaltung Hombrechtikon Hochbau und Liegenschaften Feldbachstrasse 12 8634 Hombrechtikon Tel. 055 254 92 27 Fax 055 244 43 82 E-Mail: liegenschaften@hombrechtikon.ch www.hombrechtikon.ch
Hauswartung	Gemäss Angaben im Reservationsvertrag